

4.1.1.3.

Geschäftsreglement der Rekurskommission der EDK und der GDK

vom 18. April 2008

Die Rekurskommission der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007¹

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Rekurskommission richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007.

¹Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziffer 4.1.1.1.

II. Organisation der Rekurskommission

Art. 2 Organe

Die Rekurskommission nimmt die ihr übertragenen Aufgaben in folgender Zusammensetzung wahr:

- a. als Gesamtkommission,
- b. als Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten,
- c. als Präsidentenkonferenz,
- d. als Abteilung.

Art. 3 Gesamtkommission

¹Die Gesamtkommission ist zuständig für

- a. den Erlass des Geschäftsreglements,
- b. die Einrichtung der Abteilungen,
- c. die Benennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, welche oder welcher die Stellvertretungsfunktionen gemäss Artikel 4 Absatz 2 übernimmt,
- d. die Beratung von Geschäften, welche die Rekurskommission als Ganzes betreffen.

²Die Gesamtkommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Rekurskommission einberufen. Die Einberufung kann verlangt werden von

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. einer Abteilungsvorsitzenden oder einem Abteilungsvorsitzenden,
- c. mindestens sieben Mitgliedern der Gesamtkommission.

³Die Mitglieder der Gesamtkommission werden zu den Sitzungen mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie allfällige Unterlagen beizufügen.

⁴Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵Die Präsidentin oder der Präsident kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

Art. 4 Präsidentin/Präsident

¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt

- a. der Vorsitz einer Abteilung,
- b. die allgemeine Geschäftsleitung,
- c. die Geschäftsverteilung nach Sachbereich,
- d. die Vertretung der Rekurskommission nach aussen.

²Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vertritt und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt stellvertretend die der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 5 Präsidentenkonferenz

¹Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Abteilungsvorsitzenden.

²Sie ist insbesondere zuständig für

- a. den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für das Zirkulationsverfahren, sowie die Gestaltung der Entscheide,
- b. die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsprechung unter den Abteilungen.

Art. 6 Abteilungen

¹Die Rekurskommission bildet drei Abteilungen, die sich aus den von der Gesamtkommission zugeteilten Kommissionsmitgliedern zusammensetzen.

²Abteilungsvorsitzende sind die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sie sind insbesondere verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte gemäss Artikel 7ff.

III. Organisation der Rechtsprechung

Art. 7 Geschäfte der Abteilungen

¹Die Abteilung Lehrberufe behandelt insbesondere Geschäfte, welche die gesamtschweizerische Anerkennung von kantonalen Lehrdiplomen sowie die Anerkennung von ausländischen Lehrdiplomen in den Bereichen Vorschulstufe/Primarstufe, Sekundarstufe I und Maturitätsschulen betreffen.

²Die Abteilung Heilpädagogische Berufe behandelt insbesondere Geschäfte, welche die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler oder ausländischer Diplome aus den Bereichen Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie betreffen.

³Die Abteilung Gesundheitsberufe behandelt insbesondere Geschäfte, welche die Anerkennung ausländischer Diplome in Osteopathie sowie Beschwerden gegen Zulassungs- und Prüfungsentscheide der interkantonalen Prüfungskommissionen für Osteopathinnen und Osteopathen und Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren betreffen.

⁴Die Mitglieder einer Abteilung sind auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Rekurskommission zur Unterstützung in den anderen Abteilungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Kenntnisse der schweizerischen Landessprachen.

Art. 8 Zuteilung der Geschäfte

¹Die Zuteilung der Geschäfte an die Abteilungen erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission. Die Zuteilung erfolgt an die Abteilung, die nach der Geschäftsverteilung für die dem Geschäft zugrunde liegende Rechtsfrage zuständig ist.

²Die Abteilungen entscheiden in den ihnen zugeteilten Geschäften in Dreierbesetzung. Die Entscheide sind kommissionsintern abschliessend.

IV. Geschäftsabwicklung und Verfahren

Art. 9 Instruktion

¹Die Abteilungsvorsitzenden bestimmen die im konkreten Fall zuständigen Fachexpertinnen oder Fachexperten und legen fest, wer für die Instruktion verantwortlich ist.

²Sie können die Verfahrensleitung einem Kommissionsmitglied übertragen, sofern dieses über eine juristische Ausbildung verfügt.

Art. 10 Entscheidungsfindung

¹Die Entscheidungsfindung erfolgt entweder durch mündliche Beratung oder auf dem Weg der Aktenzirkulation.

²Das Zirkulationsverfahren wird von der oder dem Vorsitzenden oder allenfalls demjenigen Kommissionsmitglied, dem die Verfahrensleitung übertragen wurde, geleitet.

³Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Abteilungsvorsitzende oder den zuständigen Abteilungsvorsitzenden oder durch das Kommissionsmitglied, welches die Verfahrensleitung innehat.

Art. 11 Unterzeichnung der Entscheide

Die Entscheide werden von derjenigen Person, welche die Verfahrensleitung innehat und der oder dem für die Instruktion jeweils verantwortlichen Fachexperten oder der Fachexpertin unterzeichnet. Ist die verfahrensleitende Person gleichzeitig mit der Instruktion betraut, so unterzeichnet sie zusammen mit einem anderen Mitglied des Spruchkörpers.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Ausstand

¹Die Mitglieder der Rekurskommission oder die Mitglieder einer Abteilung treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sind. Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG).

²Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, entscheidet darüber die Gesamtkommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 13 Protokoll

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission bestimmt, welches Kommissionsmitglied für die Protokollierung der Sitzungen der Gesamtkommission zuständig ist.

²Die Protokolle sind den Mitgliedern der Gesamtkommission zur Kenntnis zu bringen.

Art. 14 Geschäftsstelle

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission führt die Geschäftsstelle der Rekurskommission.

²Die Aktenablage erfolgt am Sitz der EDK.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 18. April 2008

Im Namen der Rekurskommission

Der Präsident:
Prof. Dr. Viktor Aepli